OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551343/3/FP

Datum:
Linz, 27. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe von G F, A, vom 10. August 2018, betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Juli 2018, GZ: BHSDN-2018-355058/6-Mae, betreffend einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Juli 2018 trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) auf, entweder binnen 10 Wochen ab Zustellung des Bescheids um die nachträgliche Erteilung einer naturschutzrechtlichen Feststellung betreffend eine Aufschüttung auf einen im Bescheid näher bezeichneten Grundstück anzusuchen, oder innerhalb der gleichen Frist den vorigen Zustand wiederherzustellen, dies insbesondere durch Entfernung der Aufschüttung und Wiederanlage einer Feuchtwiese.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 10. August 2018 Beschwerde, und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Verfahrenshilfe in Bezug auf Gerichtsgebühren, Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, sowie die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.
Die Bf gab an, als Miete für ihre 120 m² Wohnung 120 Euro aufzuwenden zu haben und eine Liegenschaft (die verfahrensgegenständliche) im Ausmaß vom 10.000 m² und einem Wert von 150.000 Euro zu besitzen (belastet mit einem Kredit in gleicher Höhe) sowie über ein monatliches Einkommen (14 x) von 2.200 Euro zu verfügen.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf verfügt über ein Einkommen von 2.200 Euro monatlich, 14 Mal pro Jahr.
Sie ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG x L.
Das Grundstück ist ca. 150.000 Euro wert, die Bf hat im gleichen Umfang Schulden.
An Miete hat die Bf monatlich 120 Euro aufzubringen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrenshilfeantrag der Bf.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalt zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird und

zwar vor einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Art. 47 GRC lautet wie folgt:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag auf Verfahrenshilfe erwogen:

II.2.1. Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass der Antragsteller den Antrag auf Beigebung Rechtsanwaltes innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

Zunächst ist gemäß § 8a Abs 1 VwGVG einer Partei Verfahrenshilfe dann zu bewilligen wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen.

Neben der Einkommenssituation wird bei der Verfahrenshilfe also daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art. 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z.B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

III.2.2. Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.
Der Bf wurde ein sogenannte Alternativauftrag erteilt, der es ihr ermöglicht einen Antrag auf Feststellung (bzw. Bewilligung) ihres konsenslos verwirklichten Projekts einzubringen. Nur wenn die Bf diesem Auftrag nicht nachkommt wird der Zweite Punkt des Bescheids, der die Wiederherstellung selbst zum Inhalt hat, wirksam. Im Verfahren selbst, ist zunächst lediglich die Frage zu klären, ob überhaupt ein die Bewilligungs- oder Feststellungspflicht auslösender Tatbestand vorliegt, soweit bereits ersichtlich also, ob die Bf eine Feuchtwiese aufgeschüttet hat (§ 5 Z 18 Oö. NSchG 2001; vgl. 9 Abs 8 Oö. NSchG 2001) oder, wenn dies nicht der Fall ist, ob ein Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt (bei Nichtanwendbarkeit des § 5 Oö. NSchG: § 10 Oö. NSchG) vorliegt. Es handelt sich dabei um Fragen, die durch einen Sachverständigen zu klären sind. Eine Detailprüfung hat jedoch erst im allfälligen Bewilligungs-/Feststellungsverfahren zu erfolgen. Es liegt insofern kein schwieriger Sachverhalt vor und ist die Sache auch rechtlich nicht komplex.

Zudem hat die Bf gleichzeitig mit dem Verfahrenshilfeantrag eine Beschwerde eingebracht. Ihr Verfahrenshilfeantrag kann sich – aufgrund der Einmaligkeit des Rechtsmittels – daher nur mehr auf die Teilnahme an der Verhandlung beziehen.

Die vorliegend relevanten Fragen sind sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Antragsteller auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang und ist das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG verpflichtet, Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.2.3. Im Übrigen verfügt die Bf nach eigenem Vorbringen aber auch über ein überdurchschnittlich hohes Einkommen (14 x 2.200 Euro) und über besonders niedrige Lebenshaltungskosten. Die Bf muss für eine 120 m² Wohnung lediglich 120 Euro aufbringen. Dass Liegenschaften mittels Kredit finanziert werden, ist üblich und hat ein Großteil der Bevölkerung, wenn er eine Liegenschaft erwirbt, ein Darlehen aufzunehmen, welches von Banken nur bei entsprechender Liquidität zugezählt wird.

Angesichts des hohen Einkommens der Bf und ihrer sonstigen Verhältnisse kann insofern nicht davon ausgegangen werden, dass sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Die Gewährung der Verfahrenshilfe setzt nach der ständigen Judikatur des VwGH die Mittellosigkeit des Antragstellers voraus (vgl. VwGH 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041). Eine solche ist bei der Bf nicht zu erkennen.

Im Ergebnis ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf eindeutige und umfangreiche die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl